

REISEVERSICHERUNG

Informationsdokument zum Versicherungsprodukt

Unternehmen: CMAM, zugelassen unter der Nummer 04170403 – in Frankreich zugelassene Versicherungsgesellschaft, die dem französischen Code des assurances unterliegt



Produkt: REISERÜCKTRITTSVERSICHERUNG MEETCH

Bei dem vorliegenden Dokument handelt es sich um eine Übersicht über die wichtigsten Produktmerkmale. Ihre spezifischen Bedürfnisse und Anforderungen sind nicht berücksichtigt. Eine vollständige Auskunft über dieses Produkt finden Sie in der vorvertraglichen und in der vertraglichen Dokumentation.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Die REISERÜCKTRITTSVERSICHERUNG MEETCH ist ein Versicherungsvertrag, durch den der Versicherte anlässlich und während seiner Reise versichert ist.



Was ist versichert?

✓ REISERÜCKTRITT AUS MEDIZINISCHEN GRÜNDEN

- Reiserücktritt aufgrund einer im Monat vor der Abreise gemeldeten Krankheit im Falle einer Epidemie oder Pandemie
- Reiserücktritt aufgrund der Einstiegsverweigerung nach einer Fiebermessung

Bis zu 40.000 Euro pro Schadenfall

✓ REISERÜCKTRITT AUS SONSTIGEN GRÜNDEN

Bis zu 40.000 Euro pro Schadenfall

✓ REISEABBRUCH

Bis zu 10.000 Euro pro



Was ist nicht versichert?

- ✗ Die Folgen eines Ausfalls des Reiseveranstalters
- ✗ Die Folgen eines Atomkernzerfalls sowie jeglicher, aus einer radioaktiven Energiequelle stammender Strahlung
- ✗ Gesundheitssituation vor Ort, Naturkatastrophen, die dem frz. Gesetz Nr. 82.600 vom 13. Juli 1982 unterliegen sowie deren Folgen sowie meteorologische oder klimatische Ereignisse



Gibt es Ausschlussklauseln?

Die wichtigsten Versicherungsausschlüsse sind:

- ! Vom Begünstigten absichtlich hervorgerufene Schäden und Schäden, die aus der Beteiligung des Versicherten an einem Verbrechen, einem Delikt oder einer Schlägerei entstanden sind, sofern es sich nicht um Notwehr handelte
- ! Folgen des Konsums nicht ärztlich verordneter Betäubungsmittel oder Drogen sowie Alkoholeinfluss
- ! Jegliches zwischen dem Abschluss der Reisevereinbarung und dem Datum der Unterzeichnung des Versicherungsvertrags aufgetretene Ereignis
- ! Epidemien und Pandemien, sofern nicht im Vertrag anders vereinbart
- ! Bereits aufgetretene/s/r Ereignis, Krankheit oder Unfall, zu dem/der zwischen dem Datum des Reisekaufs und dem Unterzeichnungsdatum des Versicherungsvertrags ein Rückfall, eine Verschlimmerung oder ein Krankenhausaufenthalt erfolgte
- ! Nichtvorlage der für die Reise unverzichtbaren Dokumente wie Reisepass, Personalausweis, Visum, Tickets, Impfpass, sofern der Reisepass oder der Personalausweis nicht innerhalb der 48 Stunden vor der Abreise gestohlen wurden. Dieser Ausschluss gilt unabhängig von der Begründung für die entsprechende Nichtvorlage.



Wo bin ich versichert?

Die Versicherung gilt weltweit.

Allgemein sind Länder ausgeschlossen, in denen Krieg oder Bürgerkrieg herrscht oder in denen die politische Lage als instabil gilt, Länder mit Volksaufständen, Terroranschlägen, Unterdrückung, Einschränkungen der Freizügigkeit von Personen und Sachen (unabhängig vom Grund, insbesondere auch aufgrund der Gesundheits-, Sicherheits-, Wettersituation etc.).



Was sind meine Pflichten?

- Bei der Vertragsunterzeichnung

hat der Versicherte die Pflicht, den Beitrag bezahlen.

hat der Versicherte die Pflicht, die vom Versicherer gestellten Fragen genau zu beantworten, insbesondere im Erklärungsformular für die Einschätzung der versicherten Risiken.

- Im Schadenfall

hat der Versicherte die Pflicht, den Schaden innerhalb der fünf Werktage ab der Kenntnisnahme des betreffenden Schadens zu melden.

hat der Versicherte die Pflicht, dem Versicherer sämtliche zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Versicherungs- und Assistance-Leistung benötigten Belege vorzulegen.



Wann und wie ist die Prämie zu bezahlen?

Die Prämie ist bei Vertragsunterzeichnung mit einem beliebigen vom Reiseveranstalter akzeptierten Zahlungsmittel zahlbar.



Wann beginnt der Versicherungsschutz, und wann endet er?

Beginn des Versicherungsschutzes

Die „Reiserücktrittsversicherung“ wird am Tag der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags gültig.

Widerrufsrecht:

Gemäß Artikel L112-10 des Code des Assurance kann ein Versicherter, der zu nicht beruflichen Zwecken einen Versicherungsvertrag unterzeichnet, auf diesen Vertrag verzichten, wenn er belegt, dass er für eines der durch neuen Vertrag gedeckten Risiken über einen zeitlich früher liegenden Versicherungsschutz verfügt. Dabei fallen keinerlei Kosten oder Gebühren an, solange der Vertrag nicht umfassend erfüllt wurde oder der Versicherte keinerlei Versicherungsschutz in Anspruch genommen hat. Ein solcher Widerruf muss innerhalb von 14 (vierzehn) Kalendertagen nach Abschluss des vorliegenden Vertrags ausgeübt werden.

Ende des Versicherungsschutzes

Die „Reiserücktrittsversicherung“ endet am Abreisetag (vom Reiseveranstalter für die Abreise genannter Ort).



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Der vorliegende Vertrag kann nicht gekündigt werden.



MEETCH VERTRAG N°5500345093, N°5500345094, N°5500345095



INFORMATIONSBLATT



**SO ERREICHEN SIE UNSERE VERSICHERUNGSABTEILUNG
MIMAT**

15 rue des halles – 75001 PARIS

Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Bitte melden Sie Ihren Schaden auf:

<https://namenderorganisation.claim.meetch.io/travel>

Im Problemfall verwenden Sie bitte eine der nachstehend genannten Kontaktmöglichkeiten, die uns die optimale Bearbeitung Ihrer Akte ermöglichen:

- Chat direkt auf der Webseite: www.mimat.fr
- E-Mail: contact@meetch.io
- Postadresse: MIMAT – 15 rue des halles 75001 Paris

Bitte halten Sie bei Ihrem Anruf die folgenden Daten bereit:

- Nummer Ihrer Versicherungspolice
- Ihren Namen und Vornamen
- Ihre Wohnadresse
- Telefonnummer, auf der wir Sie erreichen können
- Grund Ihrer Meldung

Bei Ihrem ersten Anruf wird Ihnen eine Versicherungsaktennummer mitgeteilt. Diese ist bei allen weiteren Kontakten mit unserer Versicherungsabteilung zu nennen.



DECKUNGSTABE
LLE

VERSICHERUNGSSCHUTZ	HÖCHSTGRENZE
1 / REISERÜCKTRITT ✓ Reiserücktritt aus medizinischen Gründen Darunter: - Im Falle einer Epidemie oder Pandemie Reiserücktritt aufgrund einer im Monat vor der Abreise gemeldeten Krankheit ✓ Reiserücktritt aus sonstigen Gründen	10.000 € pro Person, begrenzt auf 40.000 € pro Reise 10.000 € pro Person, begrenzt auf 40.000 € pro Reise
2 / KOSTEN DES REISEABBRUCHS (bei vorzeitiger Rückkehr) ✓ Erstattung der nicht anteilig verwendeten Leistungen am Boden (ohne Transport) (B)	10.000 € pro Person



ARTIKEL 1 – DEFINITIONEN UND ANWENDUNGSBEREICH

Versicherer, wir

CAISSE MEUSIENNE D'ASSURANCES MUTUELLES
(CMAM)

Unfall- und sonstige Risikoversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit mit variablen Beiträgen. Privatunternehmen, das dem frz. Code des assurances unterliegt. Hauptgeschäftssitz 22 rue Nève, C.S. 40056 – BAR LE DUC CEDEX, Zulassungsnummer ACPR 04170403, SIREN-Nr. 311 765 305, vertreten durch seine gesetzlichen Vertreter.

Nachstehend: „Versicherer“

Unfall mit schwerem Körperschaden

Abrupte Veränderung des Gesundheitszustands des Opfers aufgrund einer plötzlichen und unbeabsichtigten äußeren Ursache, wobei der veränderte Gesundheitszustand von einer zuständigen medizinischen Instanz festgestellt worden sein und mit der Aushändigung eines Rezepts über von dem Kranken einzunehmende Medikamente und der Einstellung jeglicher beruflichen oder sonstigen Aktivität durch den Kranken einhergehen muss.

Attentat

Jegliche Gewalttat in Ihrem Reiseland, die einen kriminellen oder illegalen Angriff gegen Personen und/oder Sachen darstellt und mit der das Ziel verfolgt wird, die öffentliche Ordnung durch Einschüchterung und Terror erheblich zu stören. Weiterhin muss über die betreffende Gewalttat in den Medien berichtet werden.

Ein solches „Attentat“ muss vom französischen Außenministerium oder dem Innenminister verzeichnet worden sein.

Finden an einem Tag und in demselben Land mehrere Attentate statt und werden diese von den Behörden als ein und dieselbe abgestimmte Aktion betrachtet, wird dieses Ereignis als ein und dasselbe Ereignis angesehen.

Begünstigter

Physische Person oder Personengruppe, die im vorliegenden Vertrag genannt ist. Nachstehend „Sie“.

Verletzung

Abrupte Veränderung des Gesundheitszustands des Opfers aufgrund einer plötzlichen und unbeabsichtigten äußeren Ursache, wobei der veränderte Gesundheitszustand von einer zuständigen Behörde festgestellt worden sein muss.

Naturkatastrophe

Abnorme Intensität einer Naturgewalt, die nicht auf einen menschlichen Eingriff zurückzuführen ist. Phänomen wie Erdbeben, Vulkanausbruch, Sturmflut, Überschwemmung oder Naturkatastrophe, deren Ursache die abnorme Intensität einer Naturgewalt war und die von der öffentlichen Hand als solche anerkannt wurde.

COM

Die französischen Überseegebiete Französisch Polynesien, Saint-Pierre-et-Miquelon, Wallis und Futuna, St. Martin und Saint-Barthélemy („Collectivités d'Outre-Mer“).

Versicherte Reise

Reise, für die Sie versichert sind und die entsprechende Versicherungsprämie bezahlt haben, wobei die Dauer dieser Reise maximal 90 aufeinander folgende Tage beträgt.



Als Wohnsitz gilt der überwiegende Aufenthaltsort in Frankreich, in den französischen Überseedepartements, -regionen und -gebieten (DOM-ROM, COM), in den frz. Gemeinden mit Sonderstatus (collectivités sui generis) oder in Europa. Im Streitfall gilt der steuerliche Wohnsitz als Wohnsitz.

DOM-ROM, COM und Gemeinden mit Sonderstatus

Guadeloupe, Martinique, Französisch-Guyana, La Réunion, Französisch-Polynesien, Sankt Pierre und Miquelon, Wallis und Futuna, Mayotte, St. Martin, Saint Barthelemy, Neukaledonien.

DROM

Unter DROM sind die Überseedepartements und -regionen zu verstehen, also Guadeloupe, Martinique, Französisch-Guyana, La Réunion und Mayotte.

Versicherungslaufzeit

- Die „Reiserücktrittsversicherung“ tritt am Tag der Unterzeichnung des Versicherungsvertrags in Kraft und läuft am Tag des Reiseantritts ab.
- Die Laufzeit der anderen Versicherungskomponenten entspricht den auf der Rechnung des Reiseveranstalters ausgewiesenen Reisedaten, wobei die maximale Reisedauer 90 aufeinander folgende Tage beträgt.

Epidemie

Abnorm erhöhte Inzidenz einer Krankheit während eines gegebenen Zeitraums und in einer gegebenen Region.

Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Kroatien, Spanien, Österreich, Zypern, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich.

Ausland

Beliebiges Land außerhalb des Landes, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben.

Europa

Unter Europa werden die folgenden Länder verstanden: Andorra, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Metropolfrankreich, Gibraltar, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Liechtenstein, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Fürstentum Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, San Marino, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

Versicherte Ereignisse

Je nach gezeichneten Produkten:

- ✓ Reiserücktritt
- ✓ Reiseabbruch

Leistungserbringung

Die Erbringung der durch die vorliegende Vereinbarung garantierten Leistungen kann nur mit dem vorherigen Einverständnis der CMAM beginnen. Die CMAM erstattet daher keine von den Begünstigten eigenmächtig getätigten Ausgaben.

Selbstbehalt

Im Vertrag für Schadenfälle vorgesehener und vom Begünstigten zu tragender Anteil des Schadens. Der



Selbstbehalt kann als Betrag, als Prozentsatz, als Anzahl von Tagen oder Stunden oder als Anzahl von Kilometern angegeben werden.

Gruppe

Alle auf der Reiseanmeldung genannten Teilnehmer.

Langstrecke

Unter „Langstrecke“ ist eine Reise in ein nicht in der Liste der „Mittelstrecken“ genanntes Land zu verstehen.

Krankheit

Plötzliche und unvorhersehbare Veränderung des Gesundheitszustands, wobei der veränderte Gesundheitszustand von einer zuständigen medizinischen Instanz festgestellt worden sein muss.

Schwere Krankheit

Abrupte und unvorhersehbare Veränderung des Gesundheitszustands, wobei der veränderte Gesundheitszustand von einer zuständigen Behörde festgestellt worden sein und mit der Aushändigung eines Rezepts über von dem Kranken einzunehmende Medikamente und der Einstellung jeglicher beruflichen oder sonstigen Aktivität durch den Kranken einhergehen muss.

Höchstgrenze pro Ereignis

Wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere versicherte Personen erstreckt, die Opfer desselben Ereignisses werden und zu denselben besonderen Bedingungen versichert sind, ist der Versicherungsschutz unabhängig von der Anzahl der Geschädigten stets auf den im Rahmen des Versicherungsschutzes festgelegten Höchstbetrag beschränkt. Infolgedessen wird die Leistung reduziert und proportional gemäß der Anzahl der Geschädigten gezahlt.

Familienmitglieder

Ihr rechtmäßiger Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner, ihre eigenen Vorfahren und Nachkommen, die Vorfahren und Nachkommen ihres Ehepartners, Ihre Stief- und Schwiegerväter, Ihre Stief- und Schwiegermütter, Brüder, Schwestern, die Kinder des Lebenspartners sowie auch die Kinder des Ehepartners oder Lebenspartners eines Ihrer direkten Vorfahren, Ihre Schwäger, Schwägerinnen, Schwiegersöhne, Schwiegertöchter und die Schwäger, Schwägerinnen, Schwiegersöhne und Schwiegertöchter Ihres Ehepartners. Sofern nicht anders vertraglich vereinbart, müssen die Familienmitglieder ihren Wohnsitz in demselben Land haben wie Sie.

Mittelstrecke:

Unter „Mittelstrecke“ ist eine Reise in ein europäisches Land oder nach Tunesien, Algerien oder Marokko zu verstehen.

Wir organisieren

Wir begleiten die notwendigen Schritte, um Ihnen Zugang zu der Leistung zu verschaffen.

Wir übernehmen

Wir finanzieren die Leistung.

Nichtigkeit

Durch Betrug, Fälschungen, Fälscherklärungen oder falsche Aussagen, die zur Anwendung des in der vorliegenden Vereinbarung vorgesehenen Versicherungsschutzes führen können, werden unsere Verpflichtungen und die in der vorliegenden Vereinbarung vorgesehenen Rechte null und nichtig.

Pandemie



Epidemie, die sich in einem großen, grenzüberschreitenden Gebiet ausbreitet und von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und/oder den zuständigen, in dem Land mit dem Schadenereignis ansässigen lokalen öffentlichen Behörden als Pandemie eingestuft wird.

Quarantäne

Isolation einer Person bei Krankheitsverdacht oder nachgewiesener Krankheit. Die Quarantäne wird von einer zuständigen lokalen Behörde angeordnet, um ein weiteres Ausbreitungsrisiko der jeweiligen Krankheit in einer Epidemie- oder Pandemiesituation zu verhindern.

Schadenfall

Zufälliges Ereignis, welches von dem vorliegenden Vertrag gedeckt ist.

Gültigkeitsgebiet

Weltweit.



ARTIKEL 2 – BESCHREIBUNG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

1/ STORNIERUNG AUS SONSTIGEN GRÜNDEN

STORNIERUNG AUS MEDIZINISCHEN GRÜNDEN

Die Leistung wird Ihnen aus den nachstehend genannten Gründen und unter den nachstehend genannten Bedingungen und im Rahmen der in der Leistungstabelle genannten Grenzen gewährt. Alle sonstigen Gründe und Bedingungen sind ausgenommen:

- **Schwere Krankheit (darunter in den 30 Tagen vor der Abreise aufgetretene schwere Krankheit aufgrund einer erklärten Epidemie oder Pandemie), Unfall mit schwerem Körperschaden oder Todesfolge, darunter Folgeschäden, Spätfolgen, Komplikationen oder Verschlimmerung einer Krankheit oder eines Unfalls, sofern vor dem Abschluss der Reisevereinbarung festgestellt bei:**

Ihnen, Ihrem rechtmäßigen Ehepartner oder Lebenspartner, Ihren Vorfahren oder Nachkommen (beliebigen Grades), Ihrem Vormund oder einer beliebigen, unter Ihrem Dach wohnenden Person
Ihren Brüdern, Schwestern, darunter den Kindern des Ehe- oder Lebenspartners eines Ihrer direkten Vorfahren, bei Ihren Schwägern, Schwägerinnen, Schwiegersöhnen, Schwiegertöchtern, Stief- oder Schwiegervätern, Stief- oder Schwiegermüttern

Ihrem bei der Unterzeichnung angegebenen beruflichen Vertreter

der bei Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags angegebenen Person, die während Ihrer Reise für die Beaufsichtigung oder Ferienbegleitung Ihrer minderjährigen Kinder verantwortlich sein sollte, oder bei der Person mit Behinderung, die unter Ihrem Dach lebt, sofern ein mindestens 48-stündiger Krankenhausaufenthalt oder eine Todesfolge vorliegt

- **Schwangerschaftskomplikationen bis zur 32. Woche.**

- ✓ Mit solchen Komplikationen muss die vollständige Einstellung jeglicher beruflichen oder sonstigen Aktivität einhergehen, und zum Zeitpunkt der Abreise darf die Schwangerschaft nicht bereits seit mindestens 7 Monaten bestehen, bzw.
- ✓ wenn die Art der Reise mit einer Schwangerschaft inkompatibel ist, darf Ihnen Ihr Zustand zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht bekannt gewesen sein.

- **Verweigerung des Einstiegs nach Fiebermessung** beim Begünstigten/Versicherten **bei dessen Ankomst am Abflughafen.** (In diesem Fall ist uns unbedingt ein Beleg der Fluggesellschaft oder der Gesundheitsbehörde vorzulegen, die den Einstieg verweigert hat; ohne einen solchen Beleg kann keine Leistung gewährt werden.)

Die Gültigkeit der Situation zu belegen, aus der Ihnen ein Anspruch auf unsere Leistung erwächst, obliegt Ihnen, und wir behalten uns das Recht vor, Ihren Antrag auf Anraten unserer Ärzte abzulehnen, wenn sich die Richtigkeit der Angaben durch die bereitgestellten Informationen nicht belegen lässt.

REISERÜCKTRITT AUS SONSTIGEN GRÜNDEN

Die Leistung wird Ihnen aus den nachstehend genannten Gründen und unter den nachstehend genannten Bedingungen und im Rahmen der in der Leistungstabelle genannten Grenzen gewährt. Alle sonstigen Gründe und Bedingungen sind ausgenommen.

- **Schwere materielle Schäden,** aufgrund derer Sie am vorgesehenen Abreisetag präsent sein müssen, um die nach einem Brand, einem Wasserschaden oder nach der Einwirkung eines Naturelements in ihren Privat- oder Geschäftsräumen notwendigen Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen



Einbruch in die Privat- oder Geschäftsräume, aufgrund dessen Sie am Tag der Abreise zwingend präsent sein müssen. Der Einbruch muss sich in den 48 Stunden vor der Abreise ereignet haben

- **Termin für eine Organtransplantation** an einem Datum während der geplanten Reise, sofern der Termin nicht bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt war
- **Gegenanzeige gegen eine Impfung** aufgrund von Impffolgen oder die Unmöglichkeit einer vorbeugenden Behandlung aus medizinischen Gründen, wenn eine solche Impfung oder Behandlung für das für Ihre Reise gewählte Ziel oder in Verbindung mit Ihrem Impfpass notwendig ist
- **Schwere Schäden an Ihrem Fahrzeug**, wenn diese innerhalb von 96 Stunden vor der Abreise aufgetreten sind und das Fahrzeug nicht mehr für die Anreise zum Reiseziel / zum Abreiseort verwendet werden kann
- **Unfall oder Panne mit Ihrem Transportmittel**, wenn dieser Unfall oder dieser Panne bei der Anreise zum Abreiseort erfolgte und zu einer Verspätung von mehr als zwei Stunden und zum Verpassen des Fluges führte, sofern Sie Vorkehrungen getroffen hatten, um mindestens 2 Stunden vor Ablauf der Boarding-Zeit am Flughafen zu sein
- **Ihre Entlassung aus wirtschaftlichen Gründen** oder die Ihres rechtmäßigen Ehepartners oder Lebenspartners, sofern das betreffende Verfahren nicht bereits zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags lief und/oder sofern Sie zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags nicht bereits über das Ereignisdatum Kenntnis besaßen
- **Zusage für eine bezahlte Anstellung oder ein bezahltes Praktikum** mit Wirksamkeitsdatum vor oder während der vorgesehenen Reisezeit, und unter der Bedingung, dass es sich weder um eine Verlängerung noch um eine Erneuerung noch eine Änderung des Vertragstyps noch um einen von einem Zeitarbeitsunternehmen vergebenen Auftrag handelt
- **Ihre zwingende, unvorhersehbare und nicht verschiebbare Ladung** durch eine Behörde an einem Datum während der geplanten Reise, sofern der Termin nicht bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt war
- **Termin für eine universitäre Nachholprüfung** an einem Datum während der geplanten Reise, sofern das Nichtbestehen bei der Prüfung nicht bereits zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags bekannt war
- **Ablehnung des Touristenvisums** durch die Behörden des gewählten Reiselandes, sofern sie nicht bei einer vorherigen Reise keinerlei Antrag gestellt hatten, der von diesen Behörden hätte abgelehnt werden können, sofern Ihre Vorgehensweise den Behörden vor Ihrer Reise eine Einschätzung ermöglichte und sofern Sie die von den Verwaltungsbehörden des betreffenden Landes verlangten Auflagen erfüllten
- **Ihre berufliche Versetzung**, sofern es sich nicht um eine disziplinarische Versetzung handelt und sofern die Versetzung vom Arbeitgeber angeordnet wurde, Sie zum Umzug zwingt und zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung noch nicht bekannt war. Diese Versicherungsdeckung wird Angestellten beschäftigten gewährt. **Beruflich Selbstständige, Unternehmensleiter, gesetzliche Vertreter eines Unternehmens, unabhängig Erwerbstätige, Handwerker und freischaffende Künstler sind ausgenommen.**
- **Streichung oder Änderung der Daten Ihres bezahlten Urlaubs durch Ihren Arbeitgeber.** Diese Versicherungsdeckung wird Angestellten beschäftigten gewährt. **Beruflich Selbstständige, Unternehmensleiter, gesetzliche Vertreter eines Unternehmens, unabhängig Erwerbstätige, Handwerker und freischaffende Künstler sind ausgenommen.** Dieser Urlaub entspricht einem erworbenen Recht und muss vor der Vertragsunterzeichnung mit dem Arbeitgeber schriftlich vereinbart worden sein.
- **Termin für die Adoption eines Kindes** an einem Datum, das in der versicherten Reisezeit liegt, sofern der Termin nicht bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt war
- **Termin für eine Fruchtbarkeitsbehandlung** an einem Datum, das in der versicherten Reisezeit liegt,



sofern der Termin nicht bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt war





- **Rücktritt aufgrund der Trennung des** verheirateten oder per eingetragener Lebensgemeinschaft verbundenen Paares. Dieser Versicherungsschutz gilt nur, wenn entsprechende Rechts- und Verwaltungsdokumente vorgelegt werden, die eine tatsächliche Trennung bzw. bei Lebensgemeinschaften deren Auflösung belegen (Scheidungsverfahren, Löschung der eingetragenen Lebensgemeinschaft, Belege in Bezug auf die Lebensgemeinschaft wie Gas-, Strom- oder Telefonrechnungen, gemeinsame Bankkonten, gemeinsame Steuererklärung etc.).
- **Diebstahl Ihrer Ausweispapiere** (Reisepass, Personalausweis) innerhalb der 48 Stunden vor Ihrer Abreise, sofern diese **für die im Rahmen Ihrer Reise vorgesehenen Grenzübertritte unverzichtbar** sind und sofern bei der zuständigen Polizeibehörde unmittelbar nach der Kenntnis des Diebstahls eine Diebstahlanzeige erstattet wurde
- Unruhe, Attentat, terroristischer Anschlag, Verschmutzung aufgrund eines Industrieunfalls, Epidemiegebiet oder Naturkatastrophe, sofern das betreffende Ereignis in Frankreich aufgetreten ist.
Für die Gültigkeit dieses Versicherungsschutzes gelten die folgenden beiden Bedingungen:
 - Das betreffende Ereignis zog materielle oder körperliche Schäden in der oder den von Ihnen bereisten Städten oder in einem Radius von 50 km um Ihr Reiseziel nach sich
 - Ihr Abreisedatum ist für weniger als 30 Tage nach dem Ereignis vorgesehen, und in dem betroffenen Gebiet ist in den 30 Tagen vor der Vertragsunterzeichnung kein ähnliches Ereignis aufgetreten. Darüber hinaus muss das betreffende Ereignis nach der Vertragsunterzeichnung aufgetreten sein.
- Ein in Frankreich aufgetretener Streik im Transportwesen, der innerhalb von 48 Stunden vor dem Reisebeginn angekündigt wurde und es dem Versicherten nicht ermöglicht, das Reiseziel mit einem anderen Transportmittel zu erreichen

Der Versicherungsschutz gilt innerhalb der in der Leistungstabelle angegebenen Grenzen auch bei **beliebigen sonstigen zufälligen Ereignissen, die ein unmittelbares, reales und ernstes Hindernis darstellen** und Ihre Abreise und/oder die Ausübung der während der Reise vorgesehenen Aktivitäten verhindert. Unter einem zufälligen Ereignis wird ein beliebiger plötzlich aufgetretener und unvorhersehbarer der Umstand betrachtet, der sich der Kontrolle des Versicherten entzieht und den Rücktritt von der Reise rechtfertigt. Ein solches zufälliges Ereignis muss kausal direkt mit der Unmöglichkeit der Abreise in Verbindung stehen.

LEISTUNGSBETRAG

Die unter Anwendung des vorliegenden Vertrages gezahlte Entschädigung kann auf keinen Fall den bei der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags erklärten Reisepreis übersteigen und muss sich im Rahmen der Leistungstabelle bewegen.

Wir erstatten Ihnen den gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Reiseveranstalters genannt Stornobedingungen in Rechnung gestellten Stornobetrag.

Die Bearbeitungskosten, Trinkgelder, Visagebühren und Kurtaxen sowie die für die Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags gezahlte Prämie sind nicht erstattungsfähig.

INNERHALB WELCHER FRIST MÜSSEN SIE DEN SCHADEN ERKLÄREN?

Zwei Schritte



1/ Unmittelbar nach den ersten Anzeichen für die Krankheit oder nach der Kenntnis des Ereignisses, welches den Versicherungsschutz nach sich zieht, müssen Sie Ihren **Reiseveranstalter UNVERZÜGLICH benachrichtigen**.

Wenn Sie die Reise zu einem späteren Zeitpunkt bei Ihrem Reiseveranstalter stornieren, erstatten wir Ihnen die Stornogebühren nur ab dem Zeitpunkt der von einer zuständigen Behörde festgestellten Gegenanzeige und gemäß der in den Besonderen Verkaufsbedingungen des Reiseveranstalters genannten Stornotabelle.

2/ Darüber hinaus müssen Sie den Schaden innerhalb von fünf Werktagen nach dem Auftreten des Ereignisses, welches den Versicherungsschutz auslöst, bei **MIMAT-**
<https://namenderorganisation.claim.meetch.io/travel>

fr – 15 rue des halles – 75001 PARIS erklären.

WAS SIND IHRE PFLICHTEN IM SCHADENFALL?

Ihre schriftliche Schadenerklärung muss die folgenden Belege umfassen:

- Krankheit oder Unfall: ein medizinisches Attest und/oder eine Verwaltungsbescheinigung über einen Krankenhausaufenthalt. Diesem Attest bzw. dieser Bescheinigung müssen Ursache, Art, Schweregrad und die absehbaren Folgen der Krankheit oder des Unfalls zu entnehmen sein.
- Todesfall: eine Bescheinigung und eine Personenstandsurkunde
- Sonstige Fälle: Bescheinigung, aus der der Grund für Ihren Reiserücktritt hervorgeht

Die für die Bearbeitung Ihrer Akte notwendigen Dokumente und Auskünfte sind MIMAT zu übermitteln. Sollten sich diese Dokumente und Auskünfte nicht in Ihrem Besitz befinden, müssen Sie sie sich von Ihrem Hausarzt übermitteln lassen und an MIMAT senden. Darüber hinaus müssen Sie zum Beleg Ihres Reiserücktrittsgrundes sämtliche Auskünfte und Dokumente übermitteln, die von Ihnen verlangt werden. Weiterhin wird ausdrücklich vereinbart, dass Sie im Vorhinein einer grundsätzlichen Prüfung durch unseren beratenden Arzt zustimmen. Sollten Sie sich einer solchen Prüfung ohne rechtmäßigen Grund widersetzen, verlieren Sie Ihre Leistungsansprüche.

WAS WIR AUSSCHLIESSEN

Von der Reiserücktrittsversicherung ausgenommen ist der Fall, dass die Abreise aufgrund einer Grenzschießung oder der materiellen Organisation der Unterbringungs- oder Sicherheitsbedingungen am Reiseziel nicht erfolgen kann.

Neben den für alle Leistungen gültigen Ausschlüssen gelten die folgenden Ausschlüsse:

- ♦ Bereits aufgetretene/s/r Ereignis, Krankheit oder Unfall, zu dem/der zwischen dem Datum des Reisekaufs und dem Unterzeichnungsdatum des Versicherungsvertrags ein Rückfall, eine Verschlimmerung oder ein Krankenhausaufenthalt erfolgte
- ♦ Beliebiger Umstand, der lediglich die einfache Bequemlichkeit beeinträchtigt
- ♦ Schwangerschaft einschließlich Komplikationen über die 28. Schwangerschaftswoche hinaus sowie alle Fälle von freiwilligem Schwangerschaftsabbruch, Niederkunft, Fruchtbarkeitsbehandlung mit den entsprechenden Folgen
- ♦ Vergessene Impfung
- ♦ Jeglicher Ausfall des Personenbeförderungsunternehmens mit der Folge, dass dieser seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllen kann. Dies gilt auch bei finanziellem Ausfall.



- ♦ Jeglicher medizinische Vorfall, dessen Diagnose, Symptome oder dessen Ursache psychischer, psychologischer oder psychiatrischer Art sind und nach der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags nicht zu einem Krankenhausaufenthalt von mehr als 3 aufeinander folgenden Tagen führte
- ♦ Verschmutzung, Gesundheitssituation vor Ort, Naturkatastrophen, die dem frz. Gesetz Nr. 82.600 vom 13. Juli 1982 unterliegen sowie deren Folgen sowie meteorologische oder klimatische Ereignisse
- ♦ Die Folgen gegen Sie laufender Strafverfahren
- ♦ Jegliches sonstiges zwischen dem Datum der Unterzeichnung des Versicherungsvertrags und dem Abreisedatum Ihrer Reise aufgetretenes Ereignis
- ♦ Jegliches zwischen dem Abschluss der Reisevereinbarung und dem Datum der Unterzeichnung des Versicherungsvertrags aufgetretenes Ereignis
- ♦ Abwesenheit von Risiken
- ♦ Absichtliche oder strafbare Handlung, Folgen des Konsums von Alkohol, Drogen, beliebiger sonstiger im Code de la Santé Publique genannter Betäubungsmittel, nicht durch einen Arzt verschriebener Medikamente und Behandlungen
- ♦ Die einfache Tatsache, dass die geografische Region vom französischen Außenministerium nicht empfohlen wird
- ♦ Fahrlässigkeit Ihrerseits
- ♦ Beliebiges Ereignis, deren Verantwortung unter Anwendung des gültigen Reiserechts beim Reiseveranstalter liegen könnte
- ♦ Nichtvorlage der für die Reise unverzichtbaren Dokumente wie Reisepass, Personalausweis, Visum, Tickets, Impfpass, sofern der Reisepass oder der Personalausweis nicht innerhalb der 48 Stunden vor der Abreise gestohlen wurden. Dieser Ausschluss gilt unabhängig von der Begründung für die entsprechende Nichtvorlage.

2/ REISEABBRUCHKOSTEN

Nach Ihrem Reiseabbruch erstatten wir Ihnen, den versicherten Mitgliedern ihrer Familie bzw. einer gemäß dem vorliegenden Vertrag mitversicherten Begleitperson die bereits gezahlten und nicht beanspruchten Reisekosten (ohne Transport) anteilig ab der Übernachtung nach dem Ereignis, das zum Reiseabbruch führte.

Entsprechend erstatten wir Ihnen, den versicherten Mitgliedern ihrer Familie bzw. einer gemäß dem vorliegenden Vertrag mitversicherten Begleitperson die bereits gezahlten und nicht beanspruchten Reisekosten (ohne Transport) anteilig ab der Übernachtung nach dem Datum der vorzeitigen Rückreise, wenn ein nicht an der Reise teilnehmendes Mitglied Ihrer Familie eine schwere Krankheit oder einen schweren körperlichen Unfall erleidet oder verstirbt und Sie aus diesem Grund Ihre Reise abbrechen müssen.

Wir erstatten Ihnen, den versicherten Mitgliedern ihrer Familie bzw. einer gemäß dem vorliegenden Vertrag mitversicherten Begleitperson die bereits gezahlten und nicht beanspruchten Reisekosten (ohne Transport) anteilig ab der Übernachtung nach dem Datum der vorzeitigen Rückreise ebenfalls, wenn in Ihre Privat- oder Geschäftsräume eingebrochen wird, dort ein Brand, eine Explosion oder ein Wasserschaden auftritt oder eine Naturgewalt einwirkt und Sie aufgrund dessen dort anwesend sein müssen, um die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

Bitte melden Sie Ihren Schaden auf:

<https://namenderorganisation.claim.meetch.io/travel>

WAS WIR AUSSCHLIESSEN

Neben den für alle Leistungen gültigen Ausschlussklauseln gelten die folgenden Ausschlussklauseln:



- ♦ Anträge auf Erstattung von Tickets für Verkehrsmittel
- ♦ Anträge auf Erstattung von Leistungen, die nicht in der Reisebeschreibung genannt und daher nicht versichert sind (dies gilt auch, wenn diese Leistungen beim Reiseleiter vor Ort erworben wurden)
- ♦ Reiseabbrüche, deren Ursache bereits vor der Abreise bekannt waren

WAS SIND IHRE PFLICHTEN IM SCHADENFALL?

Sie müssen Ihren Schaden innerhalb von fünf Werktagen, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben, bei MIMAT 15 rue des halles – 75001 PARIS erklären, sofern es sich nicht um Zufall oder höhere Gewalt handelt. Nach Ablauf dieser Frist und wenn wir aus der verspäteten Erklärung Schaden nehmen, verlieren Sie jeglichen Anspruch auf Entschädigung.

Sie müssen uns sämtliche zur Zusammenstellung der Akte notwendigen Dokumente senden und damit die Fundiertheit des reklamierten Betrags belegen.

In jedem Fall müssen Sie die folgenden Dokumente einreichen:

- Die Originale der detaillierten Rechnungen des Reiseveranstalters, denen die Leistungen am Boden sowie die Transportleistungen zu entnehmen sind
- Die bei Reiseanmeldung ausgestellte Rechnung oder die Anmeldebestätigung des Reisebüros
- Die Bescheinigung oder der Beleg des Assistance-Dienstleisters, auf dem/der das Datum der Rückführung bzw. der vorzeitigen Abreise sowie deren Grund bestätigt wird
- Alle sonstigen Dokumente, die wir für die Aktenbearbeitung für notwendig halten

Ohne die Weitergabe der für die Bearbeitung der Akte notwendigen medizinischen Auskünfte an unseren beratenden Arzt kann die Akte nicht bearbeitet werden.

ARTIKEL 3 – ALLGEMEINE AUSSCHLUSSKLAUSELN
--

In den folgenden Fällen treten wir nicht ein:

- ♦ Für Leistungen, die nicht während der Reise beantragt wurden oder die nicht von uns oder in Absprache mit uns organisiert wurden. Aus solchen Leistungen erwächst nachträglich kein Anspruch auf Erstattung oder Entschädigung.
- ♦ Für Restaurant- oder Hotelkosten, sofern diese nicht in den Leistungstexten genannt sind
- ♦ Für vom Begünstigten absichtlich hervorgerufene Schäden und für Schäden, die aus der Beteiligung des Begünstigten an einem Verbrechen, einem Delikt oder einer Schlägerei entstanden sind, sofern es sich nicht um Notwehr handelte
- ♦ Für Strafgeelder und ihre Folgen
- ♦ Für den Konsum nicht ärztlich verordneter Betäubungsmittel oder Drogen
- ♦ Wenn Sie unter dem Einfluss von Alkohol standen
- ♦ Für Zollgebühren



- ♦ Für die Teilnahme als Konkurrent bei einem Wettbewerbssport oder einer Rallye mit nationalem oder internationalem Klassement und wenn dieser Wettbewerbssport oder diese Rallye von einem Sportverband organisiert wird, der Lizenzen vergibt und für den betreffenden Wettbewerb trainiert
- ♦ Für das berufliche Betreiben von Sport unabhängig von dessen Art
- ♦ Für Teilnahme an Ausdauer- oder Geschwindigkeitswettbewerben oder -prüfungen sowie für deren vorbereitende Tests an Bord von Fahrzeugen auf dem Land, auf dem Wasser oder in der Luft
- ♦ Für die Folgen der Nichtbeachtung von anerkannten und mit der Praxis jeglicher sportlichen oder Freizeitaktivität verbundenen Sicherheitsregeln
- ♦ Für Gebühren, die nach der Rückkehr von der Reise oder nach dem Versicherungsablauf anfallen
- ♦ Für Unfälle, die sich aus ihrer Teilnahme an folgenden sportlichen Aktivitäten ergeben, auch wenn Sie Amateur sind: mechanische Sportarten (unabhängig vom verwendeten Motorfahrzeug), Flugsportarten, Hochgebirgsbergsteigen, Bobsport, Jagd auf gefährliche Tiere, Eishockey, Skeleton, Kampfsport, Höhlenkunde, Wintersportarten mit regionalem, nationalem oder internationalem Klassement
- ♦ Für die absichtliche Nichtbeachtung der Vorschriften im Reiseland und für Aktivitäten, die von den Behörden vor Ort nicht erlaubt sind
- ♦ Bei offiziellen Verboten, Beschlagnahmungen oder Zwang durch die Staatsgewalt
- ♦ Wenn der Begünstigte Luftfahrzeuge verwendet
- ♦ Wenn der Begünstigte Kriegsgeräte, Sprengkörper oder Schusswaffen verwendet
- ♦ Für die Schäden, die sich aus einem absichtlichen oder vorsätzlichen Fehlverhalten des Begünstigten gemäß L.113-1 des frz. Code des Assurances ergibt
- ♦ Bei Selbstmord oder Selbstmordversuchen
- ♦ Für Epidemien und Pandemien, sofern nicht im Vertrag anders vereinbart, für Verschmutzungen und Umweltkatastrophen
- ♦ Bei Bürgerkrieg oder Krieg, Unruhen, Streiks, Volksaufständen, terroristischen Anschlägen, Geiselnahmen
- ♦ Bei Atomkernzerfall sowie bei jeglicher, aus einer radioaktiven Energiequelle stammender Strahlung

Der Versicherer übernimmt keinerlei Haftung für Versäumnisse oder Verzögerungen bei der Erfüllung seiner Pflichten, wenn diese Versäumnisse oder Verzögerungen auf die folgenden Ursachen oder deren Folgen zurückzuführen sind: höhere Gewalt, Ereignisse wie Bürgerkriege oder Kriege, Unruhen oder Volksaufstände, Aussperrungen, Streiks, Attentate, Terrorakte, Piraterie, Stürme und Hurrikans, Erdbeben, Wirbelstürme, Vulkanausbrüche oder sonstige Naturkatastrophen, Atomkernzerfall, Sprengkörperexplosionen, Radioaktivität, Epidemien, Auswirkungen von Umweltverschmutzung und Naturkatastrophen, Auswirkungen von Strahlung, sonstige zufällige Ereignisse oder höhere Gewalt.

ARTIKEL 4 – REKLAMATIONSBEARBEITUNG

Im Falle von Unstimmigkeiten oder Unzufriedenheit mit der Umsetzung Ihres Vertrags, wenden Sie sich bitte per E-Mail an reclamation@mimat.fr oder postalisch an MIMAT – Service Réclamations – 15 rue des halles – 75001 PARIS. Geben Sie eine der nachstehend angeführten Versicherungen an:

- ✓ Reiserücktritt
- ✓ Reiseabbruchgebühren

Sollten Sie keine befriedigende Antwort erhalten, wenden Sie sich bitte schriftlich an:



CMAM
Service Réclamation
22 rue Nève, C.S. 40056
BAR LE DUC CEDEX

CMAM bestätigt Ihnen den Eingang Ihres Schreibens innerhalb einer Frist von 15 Werktagen. Ihr Schreiben wird innerhalb von maximal zwei Monaten bearbeitet.

Sollte die Unstimmigkeit weiterbestehen, können Sie sich schriftlich an die Ombudsstelle der Versicherung wenden:

La Médiation de l'Assurance
TSA 50110
75441 Paris Cedex 09

ARTIKEL 5 – DATENERHEBUNG

Der Begünstigte bestätigt, vom Versicherer darüber informiert worden zu sein, dass dieser die personenbezogenen Daten des Begünstigten gemäß der gültigen Datenschutzbestimmungen für personenbezogene Daten bearbeitet. Weiterhin bestätigt der Begünstigte:

- Die Antworten auf die gestellten Fragen sind obligatorisch, und Falschangaben oder Auslassungen können die Null- und Nichtigkeit des Vertrags (Artikel L 113-8 des Code des Assurances) oder geminderte Entschädigungen nach sich ziehen (Artikel L 113-9 des Code des Assurances).

- Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist zum Abschluss und zur Erfüllung des Vertrags sowie des Versicherungsschutzes, zur Verwaltung der vertrieblischen und vertraglichen Beziehungen und zur Einhaltung der gültigen rechtlichen, regulatorischen oder administrativen Bestimmungen notwendig.
- Die Aufbewahrungsdauer der erhobenen und verarbeiteten Daten entspricht der für die Erfüllung des Vertrags oder der gesetzlichen Pflichten notwendigen Dauer. Diese Daten werden anschließend gemäß den Verjährungsbestimmungen archiviert.
- Die personenbezogenen Daten des Begünstigten werden im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben und im Rahmen ihrer jeweiligen Missionsausübung an die Abteilungen des mit Abschluss, Verwaltung und Erfüllung des Versicherungsvertrags und des Versicherungsschutzes beauftragten Versicherers, an dessen Beauftragte, Auftragnehmer, Partner, Dienstleister, Rückversicherer weitergegeben.

Die Daten können ggf. auch an Berufsorganisationen sowie an beliebige im Rahmen des Vertrags tätige Personen wie Rechtsanwälte, Gutachter, Rechtspfleger und vereidigte Träger eines öffentlichen Amtes, Vormunde, Tutoren und Ermittler weitergegeben werden.

Die personenbezogenen Daten des Begünstigten können auch an den Versicherungsnehmer sowie an beliebige Bevollmächtigte weitergegeben werden (Gerichte, Schiedsrichter, Schlichter, betroffene Ministerien, Aufsichts- und Kontrollbehörden und für den Empfang dieser Daten befugte öffentliche Einrichtungen sowie die mit der Prüfung beauftragten Stellen wie Rechnungsprüfer, Wirtschaftsprüfer, mit der internen Kontrolle beauftragte Stellen).

- Der Versicherer unterliegt in seiner Eigenschaft als Finanzinstitut den gesetzlichen Verpflichtungen, die sich hauptsächlich aus dem Währungs- und Finanzgesetzbuch ergeben und sich gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung richten. In dieser Eigenschaft überwacht der Versicherer die Verträge und kann sich in diesem Rahmen zur Erstellung einer Verdachtserklärung oder zum Einfrieren der Guthaben veranlasst sehen.

Die Daten und Dokumente betreffend den Begünstigten werden für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren ab dem Vertragsabschluss oder dem Ende der Geschäftsbeziehung aufbewahrt.



Die personenbezogenen Daten des Begünstigten können auch im Rahmen der Bekämpfung von Versicherungsbetrug verwendet werden und ggf. die Eintragung auf eine Liste von Personen nach sich ziehen, bei denen ein Betrugsrisiko besteht.

Diese Eintragung kann eine längere Aktenbearbeitungszeit, die Minderung oder Ablehnung aus einem Recht erwachsenden Vorteile, einer Leistung eines Vertrags oder angebotener Dienstleistungen sein.

Die personenbezogenen Daten des Begünstigten (oder der Vertragsparteien oder der am Vertrag beteiligten Personen) können von allen befugten Personen verarbeitet werden, die im Rahmen der Betrugsbekämpfung in den Einheiten der Versicherungsgruppe tätig sind. Diese Daten können auch an die befugten Personen bei den direkt von einem Betrug betroffenen Instanzen weitergegeben werden (andere Versicherungsinstanzen oder zwischengeschaltete Stellen; Justizbehörden, Ombudspersonen, Schlichter, Rechtspfleger, Träger eines öffentlichen Amtes; durch eine rechtliche Bestimmung autorisierte Drittinstanzen und ggf. die Opfer von Betrugshandlungen bzw. deren Vertreter).

Bei Hinweisen auf Betrug werden die Daten zur Warnungseinstufung höchstens sechs (6) Monate aufbewahrt und im Anschluss daran gelöscht, sofern sich die Warnung nicht als stichhaltig erweist. Bei stichhaltigen Warnungen werden die Daten bis zu fünf (5) Jahre ab dem Abschluss der Betrugsakte oder bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens und der anwendbaren Verjährungsfristen aufbewahrt.

Die personenbezogenen Daten von Personen, die auf einer mutmaßlichen Betrügerliste eingetragen sind, werden nach 5 Jahren ab dem Datum der Einschreibung auf dieser Liste gelöscht.

- Als Versicherer ist es begründet, Datenverarbeitungen bezüglich Vergehen, Verurteilungen und Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen. Dies kann entweder zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung oder während der Vertragserfüllung oder im Rahmen der Streitsachenverwaltung geschehen.
- Der Versicherer kann die personenbezogenen Daten auch für von ihm durchgeführte Verarbeitungen verwenden, die er zum Zweck der Recherche und Entwicklung für Qualitätsverbesserungen oder für stichhaltigere zukünftige Versicherungs- oder Assistanceprodukte oder Serviceangebote durchführt.
- Die personenbezogenen Daten des Begünstigten können für in Ländern außerhalb der Europäischen Union ansässige Mitarbeiter oder Dienstleister des Versicherers zugänglich sein.
- Der Begünstigte verfügt über das Recht, auf die verarbeiteten Daten zuzugreifen, diese zu korrigieren, zu löschen und ihnen zu widersprechen. Hierfür hat er seine Identität nachzuweisen. Darüber hinaus verfügt der Begünstigte über das Recht, die Begrenzung der Verwendung seiner Daten zu beantragen, wenn diese Daten nicht mehr benötigt werden, sowie die von ihm übermittelten Daten in einem strukturierten Format zu erhalten, wenn diese für den Vertrag benötigt werden oder wenn er in die Verwendung dieser Daten eingewilligt hat.

Der begünstigte verfügt über das Recht, Anweisungen darüber zu geben, wie mit seinen personenbezogenen Daten nach seinem Tod umgegangen werden soll. Diese allgemeinen oder besonderen Anweisungen betreffend die Aufbewahrung, Löschung und Weitergabe seiner personenbezogenen Daten nach seinem Tod.

Diese Rechte können beim Datenschutzbeauftragten ausgeübt werden:

- postalisch per Briefpost an die folgende Adresse: Délégué représentant à la protection des données – CMAM – 22 rue Nève, C.S. 40056 – BAR LE DUC CEDEX

Sollte der Antrag beim Datenschutzbeauftragten nicht zu dem gewünschten Ergebnis führen, kann der begünstigte die CNIL anrufen (Commission Nationale de l'Informatique et des Libertés – französische Datenschutzkommission).

ARTIKEL 6 – SUBROGATION



CMAM tritt in Höhe der von CMAM gezahlten Entschädigungen und erbrachten Services gegen alle für das Auftreten von CMAM verantwortlichen Personen in die Rechte und Handlungen des Begünstigten ein. Wenn die im Rahmen der Vertragserfüllung erbrachten Leistungen vollständig oder teilweise von einem anderen Unternehmen oder einer anderen Institution gedeckt sind, tritt CMAM gegen dieses Unternehmen oder diese Institution in die Rechte und Handlungen des Begünstigten ein.

ARTIKEL 7 – VERJÄHRUNG

Gemäß Artikel L 114-1 des Code des assurances, verjährt jegliche sich aus dem vorliegenden Vertrag ergebende Klage zwei Jahre nach dem Ereignis, aus dem sie erwuchs. Beim Versicherungsschutz im Todesfall beträgt diese Frist zehn Jahre, und die Klage der Begünstigten verjähren spätestens 30 Jahre nach dem betreffenden Ereignis.

Diese Frist gilt nicht in den folgenden Fällen:

- Bei Vorbehalten, Auslassungen, falschen oder ungenauen Angaben über das eingegangene Risiko gilt die Verjährungsfrist ab dem Tag ein, an dem der Versicherer Kenntnis darüber erhält
- Bei Schäden gilt die Verjährungsfrist ab dem Tag ein, an dem die Betroffenen Kenntnis von den Schäden erlangen, sofern sie belegen, dass Ihnen diese vorher nicht bekannt waren

Bei Klagen des Versicherten gegen den Versicherer, denen die Klage eines Dritten zugrunde liegt, läuft die Verjährungsfrist ab dem Tag, an dem dieser Dritte eine Klage gegen die Versicherung gestellt hat oder von Letzterem entschädigt wurde.

Diese Verjährungsfrist kann gemäß Artikel L 114-2 des Code des assurances aufgrund der folgenden ordentlichen Gründe unterbrochen werden:

- Anerkennung des Rechtes desjenigen, gegenüber dem die Verjährungsfrist lief, durch den Schuldner (Artikel 2240 des frz. Code civil)
- Bei der Erhebung einer Klage bis zum Erlöschen des Verfahrens. Dies gilt auch für Eilverfahren und wenn der Antrag bei einem nicht zuständigen Gericht gestellt wurde oder wenn die Gerichtsanhörung durch einen Verfahrensfehler für nichtig erklärt wird (Artikel 2241 und 2242 des Code civil). Die Unterbrechung ist unwirksam, wenn der Antragsteller einen Klageverzicht erklärt oder das Verfahren auslaufen lässt oder wenn sein Antrag endgültig abgelehnt wird (Artikel 2243 des Code civil).
- Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gemäß dem französischen Code des procédures civiles oder Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (Artikel 2244 des Code civil)

Hinweis:

Die rechtliche Belangung eines Gesamtschuldners aufgrund einer Klageerhebung, einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme oder der Anerkennung des Rechtes desjenigen, gegenüber dem die Verjährungsfrist lief, durch den Schuldner unterbricht die Verjährungsfrist gegenüber allen anderen Parteien und auch gegenüber deren Erben.

Die rechtliche Belangung des Erben eines Gesamtschuldners oder die Anerkennung dieses Erben unterbricht die Verjährungsfrist gegenüber den Miterben hingegen nicht. Dies gilt auch für teilbare Hypothekenforderungen. Eine solche rechtliche Belangung oder Anerkennung unterbricht die Verjährungsfrist gegenüber den anderen Gesamtschuldnern nur in Bezug auf den von dem betreffenden Erben gehaltenen Anteil.



Die Voraussetzung für eine Unterbrechung der Verjährungsfrist für das Ganze gegenüber den anderen Gesamtschuldnern ist die rechtliche Belangung aller Erben des verstorbenen Schuldners oder die Anerkennung aller dieser Erben (Art. 2245 des Code civil).

Die rechtliche Belangung des Hauptschuldners oder dessen Anerkennung unterbricht die Verjährungsfrist gegenüber den Bürgen (Art. 2246 des Code civil).

Die Verjährungsfrist kann auch unterbrochen werden durch:

- Benennung eines Gutachters nach einem Schadenfall
- Einschreiben mit Rückschein (der Versicherung an den Versicherten bezüglich der Prämienzahlungsklage sowie des Versicherten an den Versicherer bezüglich der Leistungszahlung für den Schaden)

ARTIKEL 8 – BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN

Nicht außergerichtlich beizulegende Streitigkeiten zwischen dem Versicherer und dem Begünstigten bezüglich der Festlegung und Zahlung von Leistungen werden gemäß den in Artikel R 114-1 des Code des assurances festgelegten Bestimmungen von einer der beiden Parteien dem zuständigen Gericht am Wohnort des Begünstigten vorgelegt.

ARTIKEL 10 – FALSCHANGABEN

Wenn sich durch die Falschangaben das Risiko oder unsere Risikoeinschätzung negativ beeinflusst wird, gilt:

- Jeglicher Vorbehalt sowie jegliche absichtliche falsche Angabe Ihrerseits zieht die Null- und Nichtigkeit des Vertrags nach sich. Die bezahlten Prämien stehen uns weiterhin zu, und wir verfügen über das Recht, die Zahlung der fälligen Prämien einzufordern, wie in Artikel L 113.8 des Code des Assurances vorgesehen
- Jegliche Auslassung oder ungenaue Angabe Ihrerseits zieht auch dann, wenn die Absichtlichkeit nicht belegt ist, die Kündigung des Vertrags und/oder die Anwendung einer Kürzung der im Code des Assurances, Artikel L 113.9 vorgesehenen Entschädigung innerhalb von 10 Tagen nach dem Eingang der per Einschreiben gesendeten Benachrichtigung an Sie nach sich

ARTIKEL 10 – AUFSICHTSBEHÖRDE

Die für die CMAM zuständige Aufsichtsbehörde ist die Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution (ACPR) – 4, place de Budapest – CS 92 459 – 75 436 Paris Cedex 9.